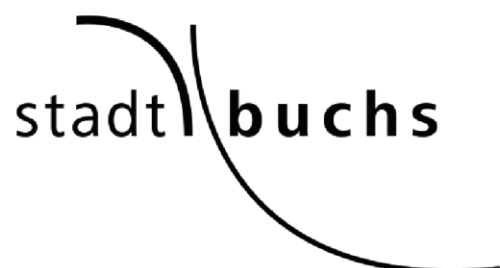


**Ausführungsbestimmungen und Tarifregelung
zum Reglement für schulergänzende
Tagesbetreuung und Mittagstisch
der Stadt Buchs**



1. August 2024

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 24 des Reglements für schulergänzende Tagesbetreuung und Mittagstisch nachfolgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Standorte

¹ Es werden folgende Standorte für die schulergänzende Tagesbetreuung und den Mittagstisch geführt:

- Hanfland Tagesbetreuung und Mittagstisch
- Räfis Tagesbetreuung und Mittagstisch
- Grof Mittagstisch
- Temporäre Standorte Mittagstisch

Art. 2 Betreuungseinheiten

¹ Während des Schulbetriebs können die einzelnen Standorte folgende Betreuungseinheiten anbieten:

- Frühbetreuung inkl. Frühstück von 6.30 bis 08.00 Uhr;
- Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen von 11.30 bis 13.30 Uhr;
- Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis 15.30 Uhr;
- Nachmittagsbetreuung inkl. Zvieri von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr;
- Nachmittagsbetreuung von 16.30 bis 17.30 Uhr;
- Nachmittagsbetreuung von 17.30 bis 18.00 Uhr.

² Während der Schulferien können die einzelnen Standorte folgende Betreuungseinheiten anbieten:

- Frühbetreuung inkl. Frühstück von 6.30 bis 8.00 Uhr;
- Morgenbetreuung von 8.00 bis 10.00 Uhr;
- Betreuung inkl. Mittagessen und Zvieri von 10.00 bis 16.00 Uhr;
- Nachmittagsbetreuung von 16.00 bis 17.30 Uhr.

Art. 3 Angebot

¹ Die Schulverwaltung legt für die einzelnen Standorte die Anzahl Betreuungsplätze, die angebotenen Betreuungseinheiten und Öffnungszeiten sowie die Anzahl der Betreuungspersonen nach Bedarf und Wirtschaftlichkeit fest.

II. Tagesbetreuung für Kindergarten-, Primar- und Oberstufenschulkinder

Art. 4 Grund- und Zusatzvereinbarung

¹ Für den Abschluss der Grund- und Zusatzvereinbarung ist die Schulverwaltung zuständig.

Art. 5 Anmeldung

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge melden Kinder schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular in der Regel für das ganze Schuljahr oder pro Semester an. Neuzuzüger können sich jederzeit anmelden. Die Schulverwaltung legt jährlich die Anmeldefrist fest.

² Nach Einreichung des vollständig ausgefüllten Formulars ist die Anmeldung für die Inhaber der elterlichen Sorge verbindlich.

³ Die Anmeldung für das Angebot während der Schulferien erfolgt separat.

Art. 6 Zuweisung

¹ Die Schulverwaltung entscheidet über die Zuweisung zu den einzelnen Betreuungsstandorten.

² Kinder werden in der Regel jenem Standort zugewiesen, der ihrem Schulhaus am nächsten gelegen ist. Ausnahmsweise kann für alle oder einzelne gebuchte Teile (insb. **Mittagsbetreuung**) aus organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen eine andere Zuweisung erfolgen.

³ Ein Rücktritt von der Anmeldung ist für die Inhaber der elterlichen Sorge möglich, wenn das gewünschte Angebot (Standort, Betreuungseinheit etc.) nicht zur Verfügung steht und die Schulverwaltung ein von der Anmeldung abweichendes Angebot unterbreitet.

Art. 7 Wirksamwerden und Änderungen

¹ Die Anmeldung wird auf den Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

² Bei Bedarf werden die Betreuungseinheiten jeweils auf das nächste Semester angepasst. Änderungen während eines Semesters können begründet und in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Schulverwaltung regelt die Anmeldung der Änderungen. Änderungen während eines Semesters können auch von Seiten des Anbieters angeordnet werden. In solchen Fällen sind Rücktritte gemäss Art. 6 Abs. 3 möglich.

³ Anmeldungen für Kinder, welche die Tagesstätte unregelmässig besuchen möchten, können nach **Absprache mit der Schulverwaltung** berücksichtigt werden.

Art. 8 Beendigung

¹ Eine Kündigung der Grund- und Zusatzvereinbarung ist der Schulverwaltung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Art. 10 des Reglements für schulergänzende Tagesbetreuung und Mittagstisch schriftlich zuzustellen.

Art. 9 Gebühren

¹ Für die Nutzung der Tagesbetreuung während der Schulwochen werden die Gebühren gemäss Anhang I erhoben.

² Für die Nutzung der Tagesbetreuung während der Schulferienwochen werden die Gebühren gemäss Anhang II erhoben.

Art. 10 **Mitwirkungspflicht**

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge haben die für die Gebührenerhebung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die letzte definitive Steuerrechnung inkl. Veranlagungsberechnung für die Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer, vorzulegen.

² Quellenbesteuerte Personen sowie Personen, die eine Neueinstufung verlangen, haben insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate sowie den letzten Lohnausweis;
- Rentenabrechnungen sowie Rentenausweis bei Ersatzeinkommen;
- Belege über sonstige Einkommen;
- Belege über Vermögenserträge;
- Vermögensausweis per 31.12. des Vorjahres.

³ Die Schulverwaltung kann weitere Unterlagen verlangen, um den Anspruch und die Festlegung der Gebühr zu prüfen.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 11 **Angabe von persönlichen Daten**

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge haben ihre Kontaktdaten sowie weitere Daten, welche für die Betreuung der Kinder und die Gebührenerhebung notwendig sind, anzugeben und allfällige Änderungen unverzüglich der Standortleitung zu melden.

² Insbesondere ist die Erreichbarkeit in Notfällen jederzeit sicherzustellen.

Art. 12 **Hausordnung**

¹ Die Schulverwaltung kann für jeden Standort eine verbindliche Hausordnung erlassen.

² Die Betreuungspersonen sind gegenüber den anvertrauten Kindern weisungsbefugt. Die Kinder haben sich an die Anweisungen der Betreuungspersonen zu halten.

Art. 13 **Kleidung**

¹ Die Kinder sollen der Witterung entsprechende, bequeme Alltagskleider tragen, die sie auch beim Spielen im Freien und beim Basteln benutzen können.

² Jahreszeitentsprechend sind Ersatzkleider Pflicht. Das Tragen von Hausschuhen oder rutschfesten Socken ist in der Tagesstätte obligatorisch.

Art. 14 **Medikamente und Allergien**

¹ Medikamente werden nur mit dem unterschriebenen Medikamenten-Formular und dem dazugehörigen Arztzeugnis abgegeben. Medikamente müssen in der Originalpackung und mit dem Beipackzettel von einem Inhaber der elterlichen Sorge der Standortleitung persönlich übergeben werden.

² Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen unter Vorweisung eines ärztlichen Attestes beim Eintritt - oder sobald festgestellt - bekanntgegeben werden.

³ Die Stadt und die für die Tagesbetreuung tätigen Personen haften nicht bei mangelnder, fehlerhafter oder falscher Instruktion.

Art. 15 Präsenzzeit

¹ Die Präsenzzeit der Kinder gilt gemäss Vereinbarung. Absenzen müssen so frühzeitig wie möglich, spätestens vor Beginn der Betreuung bekannt gegeben werden.

² Erscheint ein angemeldetes Kind ohne Abmeldung nicht in der Tagesbetreuung bzw. zum Mittagstisch, nimmt das Personal Kontakt mit der angegebenen Kontaktperson auf und ergreift die erforderlichen und der Situation angepassten Massnahmen.

³ Kommt ein Kind zweimal im Monat unentschuldigt nicht in die Tagesbetreuung bzw. zum Mittagstisch, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 verrechnet.

Art. 16 Erkrankung während der Betreuung

¹ Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Tagesbetreuung, ergreift die Standortleitung die erforderlichen Massnahmen und informiert die angegebene Kontaktperson umgehend.

² In Ausnahmefällen kann das Kind bis am Abend in der Tagesstätte betreut werden. Der Entscheid liegt bei der Standortleitung.

Art. 17 Versicherung

¹ Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern.

Art. 18 Haftung

¹ Die Stadt und die für die Tagesbetreuung tätigen Personen übernehmen für Beschädigungen an oder Verlust von selbst mitgebrachten Spielsachen oder sonstigen Gegenständen keine Haftung.

² Im Übrigen schliesst die Stadt für den Betrieb der schulergänzenden Tagesbetreuung und den Mittagstisch eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 19 Aufgabenbegleitung

¹ Die Tagesstätte bietet keine Aufgabenhilfe an. Bei Bedarf können Aufgaben selbstständig in der Tagesstätte erledigt werden.

Art. 20 Disziplinarmassnahmen

¹ Kinder, die sich nicht an die Hausordnung oder die Weisungen der Betreuungspersonen halten oder sich gegenüber anderen Kindern ungebührlich verhalten, werden mit angemessenen pädagogischen und erzieherischen Massnahmen zur Einhaltung der Regeln und zu einem guten Miteinander angehalten.

² Kann das Verhalten damit nicht positiv verändert werden, bespricht dies die Schulverwaltung mit den Inhabern der elterlichen Sorge. Es ist in jedem Fall vorab eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Soweit erforderlich kann die Schulverwaltung angemessene Bedingungen und Vorgaben festlegen.

³ Ein Ausschluss gemäss Art. 20 des Reglements für schulergänzende Tagesbetreuung und Mittagstisch wird erst verfügt, wenn die obigen Massnahmen nicht fruchten.

Art. 21 **Rechnungsstellung**

¹ Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Schuldner gerät mit der ersten Mahnung in Verzug. Ab der 2. Mahnung ist eine Mahngebühr von CHF 20.00 pro Mahnung zu entrichten.

² Nach der 3. Mahnung kann ein Ausschluss erfolgen.

Art. 22 **Härtefälle**

¹ Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 **Inkraftsetzung**

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2024 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 26. April 2024¹.

Stadtrat Buchs

Rolf Pfeiffer
Stadtpräsident

Remo Märk
Stadtschreiber

¹ SRB 2024/68

Anhang I

Tarifordnung Schulische Tagesstätte Buchs							
Einkommen / Vermögen nach IPV in CHF	Stufe	6:30 - 08:00 inkl. Frühstück	11:30 - 13:30 inkl. Essen	13:30 - 15:30	15:30 - 16:30 inkl. Zvieri	16:30 - 17:30	17:30 - 18:00
bis 24'999	1	CHF 3.00	CHF 5.00	CHF 3.50	CHF 1.75	CHF 1.75	CHF 1.15
25'000 - 39'999	2	CHF 5.00	CHF 8.50	CHF 8.40	CHF 4.20	CHF 4.20	CHF 2.70
40'000 - 59'999	3	CHF 7.00	CHF 11.00	CHF 10.50	CHF 5.25	CHF 5.25	CHF 3.40
60'000 - 79'999	4	CHF 8.00	CHF 13.00	CHF 12.60	CHF 6.30	CHF 6.30	CHF 4.05
80'000 - 99'999	5	CHF 10.00	CHF 14.00	CHF 14.00	CHF 7.00	CHF 7.00	CHF 4.50
ab 100'000	6	CHF 12.00	CHF 18.00	CHF 18.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 6.00
Sporadische Nutzung / Auswärtige	7	CHF 12.00	CHF 18.00	CHF 18.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 6.00

Anhang II

Ferientarifordnung Schulische Tagesstätte Buchs					
Einkommen / Vermögen nach IPV in CHF	Stufe	6:30 - 08:00 inkl. Frühstück	08:00 - 10:00	10:00 - 16:00 inkl. Essen	16:00 - 17:30
bis 24'999	1	CHF 3.00	CHF 3.50	CHF 10.50	CHF 2.50
25'000 - 39'999	2	CHF 5.00	CHF 8.40	CHF 25.20	CHF 6.00
40'000 - 59'999	3	CHF 7.00	CHF 10.50	CHF 31.50	CHF 6.75
60'000 - 79'999	4	CHF 8.00	CHF 12.60	CHF 37.80	CHF 9.00
80'000 - 99'999	5	CHF 10.00	CHF 14.00	CHF 42.00	CHF 10.00
ab 100'000	6	CHF 12.00	CHF 18.00	CHF 58.00	CHF 12.00
Sporadische Nutzung / Auswärtige	7	CHF 12.00	CHF 18.00	CHF 58.00	CHF 12.00